



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

KOPIE

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GB/6408-1/853
14.07.2014

Unser Zeichen
IIB7-4112.91-005/14

Bearbeiterin
Frau Frohnmüller

München
14.08.2014

Telefon / - Fax
089 2192-3304 / -13635

Zimmer
FJS4 0358

E-Mail
Sabine.Frohnmueller@stmi.bayern.de

**Vollzug der Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
hier: Evakuierung von Menschen mit Behinderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 14.07.2014 bitten Sie mit Bezug auf ein Schreiben des Behinder-
tenbeauftragten der Landeshauptstadt München um Stellungnahme zum Vorwurf
der Diskriminierung von Rollstuhlbenutzern durch die Anforderungen der Ver-
sammlungsstättenverordnung (VStättV). Nach der Darstellung des Behinderten-
beauftragten handele es sich um eine unzulässige Diskriminierung einer Perso-
nengruppe, dass § 42 Abs. 1 Satz 2 VStättV die Formulierung „insbesondere Roll-
stuhlbenutzer“ enthält. Er bittet um Streichung dieser Worte.

Um es gleich vorwegzunehmen: Sobald die aktuellen Änderungen der Muster-
Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) in Bayern umgesetzt werden, ist
damit auch die Streichung dieser Worte verbunden (siehe auch Internetseite der
Bauministerkonferenz <http://is-argebau.de>).

Trotzdem ergeben sich auch bei einer Änderung des § 42 VStättV entsprechend des § 42 MVStättVO inhaltlich keine anderen Anforderungen. Weiterhin ist der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter verpflichtet, im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen, in der neben der Erforderlichkeit und der Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz auch die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen sind, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind. Denn in komplexen Gebäuden mit vielen Menschen sind Feuerwehr und Rettungsdienst darauf angewiesen, dass bei ihrem Eintreffen die Besucher das Gebäude bereits weitgehend verlassen haben oder sich in sicheren Bereichen befinden.

Sollte die derzeitige Formulierung im Vollzug zu Missverständnissen führen, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich bei der Einfügung „insbesondere Rollstuhlbenutzer“ um die beispielhafte Nennung einer Personengruppe handelt, bei der davon auszugehen ist, dass sie über Treppen führende Rettungswege nicht selbständig benutzen kann. Gleiches trifft aber auch auf andere Personen zu, denen eine Flucht aus Ober- oder Untergeschossen nicht ohne Hilfe möglich ist. Es liegt in der Verantwortung der Betreiber oder der Veranstalter als deren Beauftragte, mit organisatorischen Maßnahmen und entsprechendem Personaleinsatz die Belange dieser Personen bei der Gebäudeevakuierung zu berücksichtigen. Spezielle Auflagen der Veranstalter für Rollstuhlbenutzer, z.B. dass sie nur mit Begleitperson an einer Veranstaltung teilnehmen dürfen, sind jedenfalls nicht auf die Versammlungsstättenverordnung zu stützen.

Mit freundlichen Grüßen

van Hazebrouck
Ministerialrat